

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 7. bis 13. Oktober 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Zürich 1.

Keuchhusten. Zürich 1.

Rothlauf. —

Typhus. Genf 1, Luzern 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 19
über die
ansteckenden Krankheiten der Hausthiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Oktober 1888.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirthschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine;
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Erlenbach*, 1 R; Bez. **Obersimmenthal**, *Lenk*, 2 R, *Zweisimmen*, 1 R; Bez. **Frutigen**, *Adelboden*, 2 R; Bez. **Schwarzenburg**, *Wahlern*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Vermes*, 1 R; Bez. **Biel**, *Romont*, 1 R; Bez. **Freibergen**, *Soubey*, 1 R — **Total 10 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. **Einsiedeln**, *Einsiedeln*, 1 R umgestanden.

Glarus.)* Bez. **Mittelland**, *Glarus*, 1 R umgestanden.

Solothurn. Bez. **Lebern**, *Grenchen*, 4 R umgestanden.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Leysin*, 1 R umgestanden; Bez. **La Vallée**, *Le Chenit*, 1 R; Bez. **Pays d'Enhaut**, *Rougemont*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Gesammttotal 19 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Delsberg**, *Rebeuvelier*, 1 R umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Emmen*, 1 R umgestanden, 27 R abgesperrt; Bez. **Willisau**, *Hergiswyl*, 1 R umgestanden, 22 R abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden, **49 R** abgesperrt.

Schwyz. Bez. **Einsiedeln**, *Einsiedeln*, 1 R umgestanden.

Glarus.)*

*) **Berichtigung.** Zufolge nachträglicher Mittheilung sind die in Nr. 18 des Bulletin's unter Glarus erwähnten 7 R nicht an Milzbrand, sondern an Rauschbrand umgestanden. Das Total der Rauschbrandfälle vom 16. bis 30. September beträgt somit 24 und dasjenige der Milzbranderkrankungen 5.

Freiburg. Bez. *See, Châtel*, 1 R umgestanden, 12 R abgesperrt.

Solothurn. Bez. *Lebern, Selzach*, 1 R umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. *Liestal, Maisprach*, 1 R umgestanden.

Thurgau. Bez. *Arbon, Romanshorn*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt.

Gesammttotal 8 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Graubünden. Bez. *Maloja, Ponte*, 16 St, 90 R, 1 Schw (36 R*).

Gesammttotal 16 St, — W, 91 Stück Vieh.

Vermehrung seit 30. Septbr. 2 St, — W, — Stück Vieh.

Verminderung seit 30. Septbr. — St, 4 W, 353 Stück Vieh.

Wuth.

Waadt. Bez. *Moudon, Lovattens*, 1 H — Hundebann.

Gesammttotal 1 Fall.

Rotz und Hautwurm.

St. Gallen. Bez. *Ober-Rheinthal, Altstätten*, (1 P*) der Ansteckung verdächtig; Bez. *Unter-Toggenburg, Henau*, 1 P abgethan, (2 P*) der Ansteckung verdächtig. — Strengster Stallbann; Neuerstellung der infizirten Stallung in Henau. — **Total 1 P** abgethan, **3 P** der Ansteckung verdächtig.

Genf. Bez. *Linkes Ufer, Plainpalais*, 1 P der Ansteckung verdächtig; *Collonge-Bellerive*, 1 P der Ansteckung verdächtig; das andere P wurde abgethan und anlässlich der Sektion als rotzfrei befunden; Bez. *Rechtes Ufer, Versoix*, 4 P der Ansteckung verdächtig, *Genthod*, 4 P der Ansteckung verdächtig, *Pâquis*, 6 P der Ansteckung verdächtig, *Vernier*, 1 P abgethan — Ursprung unbekannt. — **Total 1 P** abgethan, **16 P** der Ansteckung verdächtig.

Gesammttotal 2 Fälle, 19 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. *Winterthur, Brütten*, 1 Schw abgethan, *Seer*, 1 Schw abgethan; Bez. *Bülach, Rafz*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verseucht und 2 Schw verdächtig — **Total 5 Schw** abgethan, umgestanden und verseucht, **2 Schw** verdächtig.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Charmoille*, 12 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Miécourt*, 5 Schw umgestanden, *Frégiécourt*, 3 Schw umgestanden, *Pleujouse*, 1 Schw umgestanden, *Cornol*, 5 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Fontenay*, 7 Schw umgestanden, 8 Schw verdächtig; Bez. **Laufen**, *Blauen*, 3 Schw umgestanden, 5 Schw verdächtig, *Bourg*, 3 Schw umgestanden, *Liesberg*, 1 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Zwingen*, 6 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Dittingen*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **Interlaken**, *Interlaken*, 5 Schw umgestanden, 15 Schw verdächtig; Bez. **Trachselwald**, *Huttwyl*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Neuenstadt**, *Nods*, 3 Schw umgestanden — **Total 58 Schw umgestanden, 37 Schw verdächtig.**

Luzern. Bez. **Sursee**, *Triengen*, 2 Schw umgestanden, *Ruswyl*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Willisau**, *Dagmersellen*, 1 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig — **Total 5 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig.**

Freiburg. Bez. **Saane**, *Autigny*, 3 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **See**, *Praz*, 2 Schw verdächtig; Bez. **Broye**, *Murist*, 4 Schw umgestanden, *Frasses*, 3 Schw verdächtig; Bez. **Veveyse**, *Semsaes*, 1 Schw verdächtig — **Total 7 Schw umgestanden, 7 Schw verdächtig.**

Schaffhausen. Bez. **Schleitheim**, *Schleitheim*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig.

St. Gallen. Bez. **Gossau**, *Straubenzell*, 1 Schw umgestanden.

Aargau. Bez. **Brugg**, *Brugg*, 1 Schw; Bez. **Kulm**, *Schöftland*, 5 Schw; Bez. **Aarau**, *Ober-Entfelden*, 3 Schw, *Hirschthal*, 2 Schw — **Total 11 Schw umgestanden.**

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ollon*, 9 Schw umgestanden, *Ormont-dessous*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Avenches**, *Villars-le-Grand*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Cossonay**, *Cossonay*, 1 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig, *Cuarnens*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Echallens**, *Echallens*, 1 Schw verdächtig, *Dommartin*, 1 Schw verdächtig, *Fey*, 1 Schw verdächtig, *Vuarrens*, 1 Schw verdächtig, *Rueyres*, 3 Schw verdächtig; Bez. **Grandson**, *Grandson*, 1 Schw verdächtig, *Provence*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Lausanne**, *Belmont*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Morges**, *Yens*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig, *St-Prex*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Moudon**, *Peyres-Possens*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **Nyon**, *Commugny*, 1 Schw umgestanden, *Duillier*, 1 Schw umgestanden, *Gingins*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Orbe**, *Orbe*, 1 Schw umgestanden, 33 Schw verdächtig; Bez. **Oron**, *Thioleyres*, 2 Schw verdächtig, *Tavernes*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Payerne**, *Grandcourt*,

1 Schw verdächtig; Bez. **Rolle**, *Bursins*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Vevey**, *Chatelard*, 1 Schw verdächtig, *Jougny*, 2 Schw verdächtig; Bez. **Yverdon**, *Cuarny*, 2 Schw verdächtig, *Champvent*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig, *Suscérax*, 2 Schw umgestanden — **Total 28 Schw umgestanden, 58 Schw verdächtig.**

Neuenburg. Bez. **Neuenburg**, *Lignièrès*, 1 Schw umgestanden.
Gesammttotal 117 Fälle, 108 Verdachtsfälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 20 (verspätete Erneuerung des Viehhandelspatents).

Bern. Zwei Bußen (Widerhandlung gegen Verordnung betreffend Fleischverkauf); drei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Schwyz. Eine Buße (Mangel eines Gesundheitsscheines).

Zug. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheine).

Freiburg. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); zwei Bußen von je Fr. 10 (Verletzung des Art. 57 der eidg. Vollziehungs-Verordnung).

Appenzell A.-Rh. Eine Buße von Fr. 20 und Kosten (Widerhandlung gegen das Fleischschaureglement).

Tessin. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Waadt. Eine Buße von Fr. 10 und drei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Neuenburg. Vierzehn Bußen von je Fr. 5, fünf solche von je Fr. 10, je eine Buße von Fr. 20, Fr. 30 und Fr. 80 (verschiedene Gesetzesverletzungen); eine Buße von Fr. 50 (Umgehung der grenzhierärztlichen Untersuchung).

Ausland.

Baden. 15.—30. September: *Milzbrand*, 9 Fälle; *Rauschbrand*, 3 Fälle.

Schwaben und Neuburg. September: *Rotz*, 2 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, ca. 30 Fälle.

Oesterreich-Ungarn war am 15. Oktober frei von der *Rinderpest*.

Tyrol und Vorarlberg. 16.—30 September: Die *Maul- und Klauenseuche* herrscht in den Gemeinden Fieberbrunn, Daoue, Verdesina, Villa Rondona, Castello, Prezzo, Brione, Busone, Creto und Cologna, die Anzahl der verseuchten Thiere beträgt ca. 700; *Rothlauf*, 29 Fälle.

Italien. 10.—23. September: *Lungenseuche*, 5 Fälle im Piemont (Turin), 1 Fall in der Lombardei (Mailand); *Milzbrand*, 14 Fälle im Piemont und in der Lombardei; *Rotz*, einige Fälle in der Lombardei; die *Maul- und Klauenseuche* herrscht fortwährend in der Provinz Sondrio.

Bekanntmachung.

Wie bekannt, gilt in Rußland, Rumänien, Griechenland und Serbien der Julianische Kalender (alter Stil), welcher gegen den bei uns geltenden Gregorianischen Kalender (neuer Stil) um zwölf Tage zurück ist.

Unsere Konsuln pflegen deßhalb bei ihren Uebersetzungen von in genannten Ländern errichteten, Schweizerbürger betreffenden Civilstandsakten jeder Datumsangabe die Worte beizufügen: v. st. (vieux style = alter Stil). Es kommt indessen sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte in ihre Register nur das Datum alten Stils, ohne jenen erläuternden Zusatz, eintragen, was Unzukömmlichkeiten zur Folge haben könnte, da bei uns selbstverständlich jedes Datum als ein solches des Gregorianischen Kalenders gilt.

Es ist daher, um jeden Zweifel in dieser Hinsicht zu heben, angezeigt, daß die schweizerischen Civilstandsbeamten bei Eintragung von Civilstandsakten aus Ländern, wo der Julianische Kalender gilt, jedes Datum alten Stils durch Beifügung der Worte: „alter Stil“ als solches bezeichnen, oder in anderer Weise, z. B. durch eine Randbemerkung, auf die Verschiedenheit der bei uns und in jenen Ländern geltenden Zeitrechnung aufmerksam machen.

Bern, den 17. Oktober 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer andern Lebensversicherung als beim Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme, an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundes-subvention Antheil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1888 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November nächsthin** an das Centralcomité des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nöthig, sämmtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1888 Bezug haben, vorzulegen. worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft betheilig sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centralcomite des Versicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 20. Oktober 1888.

Schweiz. Departement des Innern.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1888.	1887.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende August .	6024	5131	+ 893
September	694	798	- 104
Bis Ende September	6718	5929	+ 789

Bern, den 15. Oktober 1888.

[B. B. 88. IV. 100.]

Eidg. statistisches Bureau.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 31,247,000 von 1887.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1888.

Infolge der heute stattgefundenen I. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1888 aus dem 3 1/2 % eidgenössischen Anleihen von 1887 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Serie A à Fr. 1000 (245 Stück).

Nr.	64	74	116	158	253	263	299
542	705	740	748	821	839	859	907
946	1037	1054	1211	1285	1303	1346	1513

1544	1569	1718	1759	1905	1917	1918	1923
1986	1997	2050	2123	2183	2207	2289	2301
2343	2403	2431	2439	2462	2538	2668	2672
2718	2803	2806	2831	2863	2878	2991	3064
3136	3168	3179	3200	3211	3247	3356	3362
3488	3515	3571	3696	3712	3718	3766	3834
3917	3932	4021	4038	4108	4163	4177	4179
4190	4342	4427	4537	4548	4595	4636	4670
4728	4736	4759	4798	4858	4892	4933	4936
5002	5025	5138	5139	5161	5181	5186	5205
5234	5265	5303	5333	5394	5474	5546	5592
5673	5739	5778	5797	5818	5824	5867	5898
5904	5921	5979	6357	6497	6647	6663	6666
6728	6731	6883	6897	6928	6961	7001	7265
7289	7304	7359	7383	7389	7450	7452	7693
7712	7780	7786	7861	7904	8005	8048	8183
8271	8334	8431	8448	8468	8493	8530	8540
8567	8633	8641	8683	8735	8892	8919	8948
8974	8992	9116	9160	9250	9279	9318	9325
9327	9345	9392	9477	9556	9571	9615	9667
9709	9772	9784	9849	9889	10126	10215	10247
10371	10373	10376	10444	10519	10524	10541	10560
10620	10645	10648	10678	10713	10756	10770	10793
10832	10839	10867	10959	10967	10996	11113	11158
11166	11173	11176	11220	11254	11300	11340	11452
11579	11620	11651	11664	11682	11726	11867	11922
11942	11962	12058	12219	12221	12225	12263	12367
12401	12431	12444	12460	12495	12518		

Serie B à Fr. 5000 (40 Stück).

Nr.	23	54	129	133	239	252	277	284
327	340	351	353	415	623	643	877	903
977	1008	1009	1014	1026	1034	1050	1093	1123
1226	1230	1348	1354	1373	1438	1452	1496	1533
1553	1627	1656	1711	1721				

Serie C à Fr. 10,000 (23 Stück).

Nr.	24	64	89	126	131	229	377	386	402
417	423	459	474	527	598	625	694	727	769
783	790	897	935						

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 675,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei

sämmtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel geschieht gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Von dem auf 31. Dezember 1887 gekündeten 4 % Anleihen von 1880 sind eine Anzahl nicht konvertirter Obligationen im Betrage von Fr. 312,500 noch ausstehend. Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerkten, daß die Verzinsung mit dem 31. Dezember 1887 aufgehört hat.

Bern, den 29. September 1888.

³₂

Schweiz. Finanzdepartement.

Auswanderung nach Argentinien.

Aus einem Berichte des schweizerischen Konsulats in Buenos Aires geht hervor, daß die Einwanderungsbehörden in den Häfen der argentinischen Republik den Einwanderern bei der Ankunft die Ausweispapiere abnehmen, ohne sie ihnen wieder zurückzustellen.

Das Konsulat empfiehlt daher Schweizern, welche nach Argentinien auswandern und sich daselbst ansiedeln wollen, sich mit einem Doppel der Ausweisschriften über Heimat und Bürgerrecht zu versehen.

Das unterzeichnete Departement bringt vorstehenden Rath des schweiz. Konsulats zur Kenntniß derjenigen Schweizer, welche Argentinien zum Ziel ihrer Auswanderung zu machen gedenken.

Bern, den 4. Oktober 1888.

³₃

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr, bezw. den Landsturm, und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1888.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879, sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886, und der Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1887, werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1888 können, insofern sie ein dahoriges Gesuch bis Ende Februar 1888 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1853 geboren sind;
- b) die im Jahre 1856 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1888 treten in die Landwehr:

- a) die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1856;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1856 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszügler- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämmtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Uebertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1888 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Landwehr die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1844, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1888 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1888 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1844.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die aus der Landwehr austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet;
von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Bundes geliefert wurden:
- b) die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Weil in der Folge die Wehrpflicht des Mannes erst mit der Beendigung des Dienstes im Landsturm abschließt, so ist die in diese Milizklasse übertretende Landwehrmannschaft nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 25. Juli 1888 gehalten, im Sinne der Bestimmungen der Art. 144 bis 161 der Militärorganisation den Kaput oder Mantel, sowie den Tornister mit Munitionssäckchen bis nach Ablauf der Landsturmpflicht als anvertrautes Eigenthum des Staates in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1888 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1833, insofern sie sich nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abtheilungen des Jahrganges 1838.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Den Offizieren ist der Uebertritt in die Landwehr, bezw. in den Landsturm, sowie die Entlassung aus dem Landsturm, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 12. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus derselben berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 13. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 14. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Eintheilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Eintheilung der in den Landsturm Ueber tretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 15. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 16. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 verwiesen.

§ 17. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 18. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1888.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 14. September 1888 (s. Bundesblatt IV, 109) ist die **Rückvergütung des Monopolgewinnes** auch auf **aufgeführten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac, künstliches Kirschwasser und ähnliche Alkoholfabrikate** ausgedebnt worden. Exportfirmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch erheben wollen, haben sich **beim schweiz. Finanzdepartement zum Voraus anzumelden.**

Da die schweiz. Zollverwaltung mit der Kontrolirung solcher Sendungen bei der Ausfuhr beauftragt ist, so macht dieselbe die Interessenten hiemit aufmerksam, daß **behufs Erlangung einer Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac etc. ein spezielles Ausfuhrdeklarationsformular aufgestellt worden ist.** Auf der Rückseite dieses Formulars sind angebracht:

- I. eine Instruktion für die Ausfüllung der Deklaration;
- II. ein Auszug aus dem bundesrätlichen Reglement vom 4. November 1887, betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten;
- III. ein Auszug aus dem Eingangs erwähnten Bundesrathsbeschlusse vom 14. September abhin.

Exemplare des betreffenden in den drei Landessprachen aufgestellten Formulars (**A. V. 4**) sind schon jetzt zum Preise von **zwei Centimes per Stück** (Minimalabnahme 10 Stück) bei der unterfertigten Stelle, sowie bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, gegen vorherige Einsendung des Betrages in baar oder in Briefmarken, erhältlich.

B e r n , den 2. Oktober 1888.

³

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

3

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Seit 1. d. Mts. wird bei der absoluten Denaturation dem Sprit kein Anilinroth mehr zugesetzt. Dem Vernehmen nach sollen, ungeachtet der hierauf bezüglichen, unterm 26. Mai d. J. im Bundesblatt, Band III, Seite 226, sowie im Handelsamtsblatt vom 30. gl. Mts., Nr. 68, erschienenen Bekanntmachung, gegenwärtig noch bei einzelnen Verkäufern Vorräthe von roth gefärbtem Brennsprit existiren.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zusatz an Anilinroth s. Z. nicht zum Zweck der Denaturation dem Alkohol zugesetzt wurde, sondern lediglich um denselben im Falle von mißbräuchlicher Verwendung leichter kenntlich zu machen, sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hiedurch aufmerksam zu machen, daß es jedem Händler nunmehr frei steht, die Entfärbung von allfällig noch in seinem Besitze befindlichem absolut denaturirtem Sprit vornehmen zu lassen.

Um diesfalls dem Handel möglichst an die Hand zu gehen, wird auf folgendes mit unbedeutenden Kosten verbundenes Entfärbungsverfahren hingewiesen :

Dem zu entfärbenden Sprit werden **per Hektoliter ca. 200 Gramm Zinkstaub** und ca. ein Weinglas voll **Essig** (eventuell $\frac{1}{2}$ Glas Essigsprit) zugesetzt, und mit einem geeigneten Instrumente (hölzernen Stabe oder Haken) wird hierauf das Ganze **mehrmals gut umgerührt**. Kleinere Quantitäten können auch einfach gehörig geschüttelt werden. Diese Manipulation bewirkt schon nach kurzer Zeit eine vollständige Entfärbung des Spiritus, welcher nun — nach ca. $\frac{1}{2}$ Stunde — z. B. durch einen Filzsack oder ein Flanellfilter abfiltrirt und verwendet werden kann.

Für die Entfärbung von Spritquantitäten unter einem Hektoliter ist der Zusatz an Zinkstaub und Essig selbstredend entsprechend zu reduzieren. Der Zinkstaub muß in gut verschlossenen, trockenen und nicht hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden, weil er die Feuchtigkeit leicht anzieht und sich infolge dessen bis zur Entzündung erhitzen kann.

Bern, den 3. August 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Reproduzirt,

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Zufolge einer vom schweizerischen Konsulat in Genua dem Bundesrath gemachten Mittheilung kommt es nicht selten vor, daß

schweizerische Auswanderer, welche sich bereits mit Schiffsbillets für die Reise nach Amerika versehen haben, am Vorabend des Einschiffungstages ohne Schriften daselbst anlangen. Nun können sich aber in Genua schriftenlose Personen nicht nach Amerika einschiffen, was zur Folge hat, daß jene Leute meist in große Verlegenheit gerathen. Gelingt es hie und da dem Konsulat, auf telegraphischem oder anderem Wege die Identität der Betreffenden festzustellen, um sie daselbst mit Pässen versehen zu können, so kommen die Leute ohne großen Schaden weg, allein die Möglichkeit der Feststellung der Identität ist nicht immer vorhanden. Die meisten der betreffenden Auswanderer geben vor, in der Schweiz vernommen zu haben, daß man nach Amerika keine Schriften nöthig habe. Das Konsulat wünscht daher, daß das schweizerische Publikum auf diese irrthümliche Ansicht aufmerksam gemacht werde, welchem Wunsche das unterzeichnete Departement durch gegenwärtige Publikation Folge gibt.

Bern, den 5. September 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement :**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:**№ 111, vom 13. Oktober 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Eidgenössisches Anleihen von 1887. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Bundesrathsverhandlungen. Fabrikkrankenkassen. Eichung von Fässern. Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Weltausstellung von 1889 in Paris. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes: Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handelsmuseen. Ausländische Handelskammern. Litterarisches. Situation fremder Banken.

№ 112, vom 17. Oktober 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Konsularbericht über den Kongostaat. Eichung von Fässern. Weltausstellung von 1889 in Paris. Zollwesen des Auslandes: Brasilien. Französische Handelsmuseen. Ausländische Handelskammern auf Madagaskar. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1888
Date	
Data	
Seite	218-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 122

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.